



Schweiz. Städteverband  
Monbijoustrasse 8  
Postfach  
3001 Bern

per Email [info@staedteverband.ch](mailto:info@staedteverband.ch)

Zürich, 25. Februar 2021

**Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Flügel

Im Namen der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD danken wir Ihnen für die Einladung zur Teilnahme an der eingangs erwähnten Vernehmlassung.

Das Bildspeicherungssystem FADO (False and Authentic Documents Online) unterstützt die Zusammenarbeit der Polizei-, Grenzschutz- und Migrationsbehörden aller Schengen-Staaten bei der Bekämpfung der Dokumentenfälschung. FADO dient nicht dazu, eine Person zu identifizieren.

Durch eine neue Verordnung (Verordnung (EU) 2020/493) wird das System auf eine neue rechtliche Basis gestellt und damit für die Schweiz zu einer Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Die Verantwortung für den Betrieb des Systems wird neu an Frontex übertragen.

Die Schweiz beteiligt sich seit 2010 an der Nutzung. Gemäss erläuterndem Bericht hat die Schweiz seit dem Jahr 2014 jährlich zwischen 3'800 und 5'100 gefälschte Dokumente identifiziert.

Aus unserer Sicht ist FADO ein wertvolles Instrument zur Bekämpfung von Dokumentenmissbrauch insbesondere in den Bereichen Migration, Geldwäscherei und Terrorismus. Sie unterstützt die zuständigen Behörden in ihrer täglichen Aufgabenerfüllung, auch auf städtischer Ebene (z. B. Polizei, Zivilstandswesen, Einwohnerkontrolle). Die heutigen Zugriffe werden neu auf Gesetzesstufe geregelt (Art. 18a Abs. 3 E-BPI), bleiben aber materiell unverändert. Die Vorlage kann demnach begrüsst werden.



Neu soll FADO neben den drei bisherigen eine zusätzliche, vierte Stufe mit begrenzten Zugriffsrechten für weitere Stellen der EU, Drittstaaten und internationale Organisationen sowie auch für Privatinstitutionen (z.B. Flugverkehrsunternehmen) erhalten. Die Festlegung der Detailvorschriften obliegt weitgehend der Europäischen Kommission und folgt zu späterem Zeitpunkt. Diese Erweiterung macht zwar durchaus Sinn, doch gilt es unserer Ansicht nach klare Regelungen zu treffen, um Missbräuche insbesondere ausserhalb staatlicher Organisationen zu verhindern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren**

Co-Präsidentin

Sonja Lüthi  
Direktion Soziales und Sicherheit St. Gallen

Co-Präsident

Martin Merki  
Sozial- und Sicherheitsdirektion Luzern

- Kopie:
- Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
  - Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie der Stadt Bern
  - Direction de la sécurité et de l'économie Lausanne
  - Dicastero Sicurezza e Spazi urbani della Città di Lugano
  - Sozial- und Sicherheitsdirektion der Stadt Luzern
  - Direktion Soziales und Sicherheit der Stadt St. Gallen
  - Departement Sicherheit und Umwelt der Stadt Winterthur
  - Sicherheitsdepartement der Stadt Zürich
  - Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP
  - Städtevereinigung der Schutz- und Rettungsorganisationen